

**Satzung  
der Stadt Spremberg/Grodk  
zum Schutz von Bäumen  
- Baumschutzsatzung -**

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am ... folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich und Ziel**

- (1) Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das gesamte Gebiet der Stadt Spremberg/Grodk. Die Gebietsabgrenzung erfolgt entsprechend der gültigen Hauptsatzung der Stadt Spremberg/Grodk.
- (2) Ziel dieser Satzung ist es, den Bestand an Bäumen in ihrem Geltungsbereich zur Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes und zur Belebung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten, zu pflegen und zu entwickeln.

**§ 2  
Schutzgegenstand**

- (1) Die Bäume im Geltungsbereich dieser Satzung werden im nachstehend bezeichneten Umfang zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt:
  - a) Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 60 cm
  - b) Eibe und Baumhasel mit einem Stammumfang von mindestens 20 cm
  - c) Baumgruppen, das bedeutet mindestens 3 Bäume mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm, die optisch eine Einheit bilden
  - d) mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn die Summe der Stammumfänge mindestens 60 cm beträgt
  - e) Bäume mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie als Ersatzpflanzungen entsprechend § 8 dieser Satzung oder im Rahmen eines Bebauungsplans mit integrierter Grünordnung oder als Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach dem Brandenburgischen Naturschutzanpassungsgesetz (BbgNatSchAG) gepflanzt wurden.
- (2) Der Stammumfang von Bäumen ist in einer Höhe von 1,30 m über dem Erdboden zu messen. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unmittelbar darunter maßgebend.
- (3) Der Schutz von Bäumen als Naturdenkmal und in Alleen, in Streuobstbeständen und von Nist-, Brut- und Lebensstätten regelt sich nach dem BbgNatSchAG i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Diese Satzung gilt nicht für
  - a) Wald im Sinne des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG),
  - b) gewerblich genutzte Bäume in Baumschulen und Gärtnereien,
  - c) Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des Bundeskleingartengesetzes (BKleingG),
  - d) Obstbäume mit Ausnahme von Walnuss und Esskastanie,

- e) Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung von bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Linden, Buchen, Ulmen, Platanen und Walnuss, die in 1,30 m Höhe über dem Erdboden gemessen, einen Stammumfang von bis zu 1,90 m aufweisen.
- f) Pappeln, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume in besiedelten Bereichen.

### **§ 3 Verbotene Handlungen**

- (1) Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern. Als Beschädigungen sind nachteilige Einwirkungen auf den Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich anzusehen. Der Aufbau wird erheblich verändert, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.
- (2) Als Beschädigung sind insbesondere die folgenden Einwirkungen auf den Wurzel- und Kronenbereich der geschützten Bäume anzusehen:
  - a) die Befestigung des durch die Kronentraufe begrenzten Wurzelbereiches mit einer wasserundurchlässigen Decke (z. B. Asphalt, Beton),
  - b) das Befahren des unbefestigten Kronentraufbereiches mit zwei- und mehrspurigen Fahrzeugen, sowie deren Abstellen, sofern die Fläche nicht als Parkplatz ausgewiesen ist,
  - c) Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
  - d) das Entfernen und Verletzen von Wurzeln
  - e) das Lagern oder Ausbringen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Mineralölerzeugnissen, Farben, Baumaterialien oder Unkrautvernichtungsmitteln,
  - f) das Freisetzen von Gasen, Abwässern oder anderen schädlichen Stoffen,
  - g) mechanische Einwirkungen (z. B. Nägel, Draht)
  - h) die Anwendung von Streusalzen im Kronentraufbereich von Bäumen mit Ausnahme der durch Rechtsvorschriften zugelassenen Fälle.
- (3) Kronentraufbereich ist die Bodenfläche unter der Krone des Baumes. Als Wurzelbereich gilt die Bodenfläche unter der Baumkrone zuzüglich 1,50 m nach allen Seiten bzw. 4,50 m bei pyramidal wachsenden Bäumen.
- (4) Als wesentliche Veränderung des Aufbaus von Bäumen gelten auch der Kronenschnitt zur Herstellung von Kopfbäumen und die Kronenkappung.

### **§ 4 Zulässige Handlungen**

- (1) Nicht unter die Verbote nach § 3 dieser Satzung fallen fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, insbesondere:
  - a) die Beseitigung abgestorbener Äste,
  - b) die Behandlung von Wunden,

- c) die Beseitigung von Krankheitsherden,
  - d) die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes,
  - e) der Pflege- und Aufbauschnitt an bestehenden Kopfbäumen, bereits eingekürzten Bäumen oder Formgehölzen,
- (2) Nicht unter die Verbote nach § 3 dieser Satzung fallen ferner unaufschiebbare Maßnahmen zur Herstellung der Verkehrssicherheit bzw. Abwehr einer Gefahr für Personen und/ oder zur Vermeidung bedeutender Sachschäden. Die Gefährdung ist mittels Foto mit Feststellungsdatum zu dokumentieren. Die Dokumentation und die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Spremberg/Grodk unverzüglich in Textform per E-Mail oder Brief anzuzeigen.

## § 5 Schutz- und Pflegemaßnahmen

Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte haben die auf ihrem Grundstück stehenden, nach § 2 dieser Satzung geschützten Bäume zu erhalten, zu pflegen und schädigende Einwirkungen auf diese zu unterlassen. Entstehende Schäden sind von ihnen fachgerecht zu behandeln. Die Stadt Spremberg/Grodk hat die Grundstückseigentümer, Erbau- und Nutzungsbe rechtigten hierbei zu beraten und zu unterstützen.

## § 6 Ausnahmen

- (1) Von den Verboten nach § 3 kann eine Ausnahme zugelassen, wenn
- a) Eigentümer oder Nutzungsberechtigte auf Grund von Rechtsvorschriften verpflichtet sind, den geschützten Baum zu entfernen oder zu verändern, und sie sich nicht in zumutbarer Weise von dieser Verpflichtung befreien können,
  - b) von dem geschützten Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf eine andere Weise mit zumutbaren Aufwand beseitigt werden können,
  - c) der geschützte Baum krank oder in seiner Vitalität erheblich beeinträchtigt ist und die Erhaltung, auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses daran, mit zumutbaren Aufwand nicht möglich ist,
  - d) der Baum für Eigentümer oder sonstige Nutzungsberechtigte zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt,
  - e) die Beseitigung des geschützten Baumes aus überwiegendem öffentlichen Interesse dringend erforderlich ist,
  - f) eine Vereinzelung (aus Konkurrenzgründen) zur Förderung des arttypischen Wuchses unter Berücksichtigung des Erscheinungsbildes der verbleibenden Gehölze notwendig ist.
  - g) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Interessen, insbesondere dem Zweck der Schutzausweisung vereinbar ist,
  - h) eine nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung des Grundstückes sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann.

- (2) Ausnahmen sind bei der Stadt Spremberg/Grodk schriftlich oder in Textform per E-Mail unter Angabe der Gründe zu beantragen.  
Dem Antrag ist eine Bestandskizze beizufügen, aus der die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume nach Standort, Art, Höhe und Stammumfang ersichtlich sind.  
Die Stadt Spremberg/Grodk kann in begründeten Einzelfällen die Beibringung eines Stand- und/oder Bruchsicherheitsgutachtens durch einen anerkannten Baumsachverständigen verlangen.
- (3) Die Entscheidung über einen Ausnahmeantrag ist schriftlich oder elektronisch zu erteilen. Bei elektronischer Übermittlung ist die Namenswiedergabe des Bearbeitenden erforderlich. In begründeten Fällen kann die Entscheidung vorab mündlich erteilt werden. Die Genehmigung ergeht unbeschränkt privater Rechte Dritter und kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere einem Widerrufsvorbehalt verbunden werden. Die Genehmigung ist auf zwei Jahre nach Bekanntmachung zu befristen. Auf Antrag kann die Frist einmalig um ein Jahr verlängert werden.  
Die Entscheidung über den Ausnahmeantrag ist Gebührenpflichtig.
- (4) Sollen Fällungen oder Kronenreduzierungen in der Zeit vom 01.03 – 30.09. des laufenden Jahres ausgeführt werden, ist bei der Stadt eine Befreiung nach dem BNatSchG zu beantragen. Dies gilt auch für Bäume, die nach dieser Satzung nicht unter Schutz gestellt sind.
- (5) Für die Antragsbearbeitung fehlende Unterlagen können nachgefordert werden. Werden diese nicht innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Fehlens nachgereicht, wird der Antrag kostenpflichtig abgelehnt.

## **§ 7 Baumschutz bei Bauvorhaben**

- (1) Wird für ein Grundstück im Geltungsbereich dieser Satzung eine Baugenehmigung beantragt, bei dem geschützte Bäume zerstört, beschädigt oder in ihrem Aufbau wesentlich verändert werden sollen, so ist zeitgleich mit dem Bauantrag bei der Stadt Spremberg/Grodk ein Antrag auf Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung mit Hinweis auf die geplante Baumaßnahme einzureichen. Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung ist ein Baumbestandsplan beizufügen. In diesem sind die auf dem Grundstück zu erhaltenden und zu fällenden geschützten Bäume mit Standort, Baumart, Stammumfang und Kronendurchmesser verschiedenfarbig einzutragen und zu nummerieren.
- (2) Der Absatz 1 gilt auch für Bauvoranfragen.

## **§ 8 Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung**

- (1) Bei einer Ausnahme nach § 6 dieser Satzung sollen Antragstellende mit einer Ersatzpflanzung beauftragt werden. Dies gilt nicht für abgestorbene Bäume.
- (2) Die Ersatzpflanzung bestimmt sich in der Regel nach dem Stammumfang und der Vitalität des beseitigten Baumes. Beträgt der Stammumfang bis 100 cm (in 1,30 m vom Erdboden gemessen) ist als Ersatz ein Baum mit einem Stammumfang von 14-16 cm zu pflanzen. Beträgt der Stammumfang mehr als 100 cm, ist für jede weitere angefangene 50 cm Stammumfang ein zusätzlicher Baum in gleicher Qualität zu pflanzen.
- (3) Nach vorheriger Abstimmung mit der Stadt Spremberg/Grodk können Antragstellende für die Entfernung eines Baumes auf Wunsch auch eine Hecke (5 lfd. m pro Ersatzbaum) oder Solitärsträucher (5 Stück pro Ersatzbaum) jeweils in der Pflanzqualität Str 60-100 (Strauch 60 – 100 cm hoch) oder Bäume mit anderen Pflanzgrößen pflanzen, sofern diese einem gleichwertigen Ersatz entsprechen.

- (4) Sind die als Ersatz gepflanzten Bäume oder Sträucher bis zum Beginn der dritten Vegetationsperiode (Mitte Juni) nach der Pflanzung nicht angewachsen, ist die Ersatzpflanzung entsprechend zu wiederholen.
- (5) Ist eine Ersatzpflanzung ganz oder teilweise unmöglich, so ist eine Ausgleichszahlung zu leisten. Die Höhe der Ausgleichszahlung wird aus dem Wert des zu pflanzenden Baumes zuzüglich der eingesparten Pflanz- und Pflegekosten ermittelt. Die Ausgleichszahlung ist an die Stadt Spremberg/Grodk zu richten. Sie ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Gehölzen zu verwenden.
- (6) Die Ersatzpflanzung ist in der Regel spätestens ein Jahr nach der Beseitigung des Baumes fällig. Die Ausgleichszahlung nach § 8 Abs. 5 dieser Satzung, ist einen Monat nach Bestandskraft des Bescheides fällig.

## **§ 9 Folgenbeseitigung**

- (1) Haben Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung ohne Ausnahmegenehmigung nach § 6 dieser Satzung einen Baum entfernt oder zerstört, so sind sie zur Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.
- (2) Haben Eigentümer oder Nutzungsberechtigte entgegen den Verboten des § 3 der Satzung ohne eine Ausnahme nach § 6 dieser Satzung einen geschützten Baum geschädigt oder in seinem Aufbau wesentlich verändert, sind sie verpflichtet, die Schäden oder Veränderungen zu beseitigen oder zu mildern, soweit dies möglich ist. Andernfalls sind sie zu einer Ersatzpflanzung oder zur Leistung einer Ausgleichszahlung nach § 8 dieser Satzung verpflichtet.
- (3) Hat ein Dritter einen geschützten Baum entfernt, zerstört oder geschädigt, so sind Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zur Folgenbeseitigung nach den Absätzen 1 und 2 bis zur Höhe ihres Ersatzanspruches gegenüber dem Dritten verpflichtet. Sie können sich hiervon befreien, wenn sie gegenüber der Stadt Spremberg/Grodk die Abtretung ihres Ersatzanspruches schriftlich oder in Textform per E-Mail erklären.

## **§ 10 Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten der Stadt Spremberg/Grodk dürfen zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben Grundstück mit Ausnahme von Haus- und Gartengrundstücken betreten und dort nach rechtzeitiger Ankündigung auch Vermessungen, Bodenuntersuchungen und ähnliche Arbeiten ausführen.

## **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des BNatSchG i. V. m. dem BbgNatSchAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) entgegen den Verboten des § 3 dieser Satzung geschützte Bäume beseitigt, zerstört, beschädigt oder verändert, ohne im Besitz der erforderlichen Ausnahmegenehmigung zu sein,
  - b) der Anzeige- und Beweispflicht nach § 4 Abs. 2 nicht nachkommt,
  - c) Auflagen oder Bedingungen im Rahmen einer nach § 6 dieser Satzung erteilten Ausnahme nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,

- d) entgegen § 6 Abs. 5 ohne Ausnahmegenehmigung nach dem BNatSchG im Zeitraum vom 01.03. – 30.09. eines Jahres Bäume fällt
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach BbgNatSchAG mit einer Geldbuße von bis zu 65.000 Euro geahndet werden.

## **§ 12 Gebühren**

Die Höhe der Gebühren für die Bearbeitung eines Antrages nach dieser Satzung, richtet sich nach der jeweils gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Spremberg/Grodk.

## **§ 13 In-Kraft-Treten/ Außer-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Baumschutzsatzung vom 22.05.2005 außer Kraft.

Spremberg, den

Christine Herntier  
Bürgermeisterin